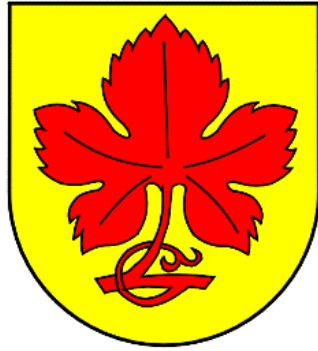


GEMEINDE KAISTEN



ABWASSERREGLEMENT

Abwasserreglement Kaisten

A. Gesetzliche Grundlagen

	<ul style="list-style-type: none"> – Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
	<ul style="list-style-type: none"> – Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
	<ul style="list-style-type: none"> – Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai. 2011
	<ul style="list-style-type: none"> – Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 <p><i>§ 23 Abwasserreglemente der Gemeinde</i></p> <p><i>¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.</i></p> <p><i>²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.</i></p> <p><i>³Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 § 37 <p><i>¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.</i></p> <p><i>²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrößen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.</i></p> <p><i>³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.</i></p> <p><i>⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007
	<ul style="list-style-type: none"> – Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
	<ul style="list-style-type: none"> – Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Technische Richtlinien und Normen</u> Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

B. Abwasserreglement

	Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Kaisten.
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck</i>	§ 1 Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
<i>Geltungsbereich</i>	§ 2 ¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. ² Für die im Eigentum der ARA Kaisten AG stehenden Abwasseranlagen gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Satzungen.
<i>Abwasseranlagen und Begriffe</i>	§ 3 ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. ² Die Begriffe sind im Kapitel IV Abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert.
<i>Aufgaben der Gemeinden</i>	§ 4 ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. ² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt. ⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.
<i>Projekt- und Kreditbewilligung</i>	§ 5 Die Gemeindeversammlung bewilligt a) die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen; b) generelle Projekte sowie die Anteile an die Kosten für die Erweiterung und den Umbau der Abwasseranlagen der ARA Kaisten AG

<p><i>Gemeinderat</i></p>	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR); b) die Erstellung und Erhaltung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; c) die Abgabenerhebung; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften; e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
<p><i>Gewässerschutz- stelle</i> § 30 EG UWR § 37 V EG UWR</p>	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist; b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitungen), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen; c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke; d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen; e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften; f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umwelt; g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR. <p>²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p> <p>³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>
<p><i>Kanalisationsplanung</i> § 17 EG UWR</p> <p><i>Genehmigung</i> § 21 EG UWR</p>	<p>§ 8</p> <p>¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p>
<p><i>Öffentliche Abwasseranlagen</i></p>	<p>§ 9</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).</p>

<p><i>Verträge</i></p> <p><i>Statuten</i></p>	<p>²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.</p> <p>³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>⁴Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.</p>
<p><i>Private Abwasseranlagen</i></p> <p><i>Art. 11 GSchV</i></p> <p><i>§ 34 V EG UWR</i></p>	<p>§ 10</p> <p>¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.</p> <p>³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.</p> <p>⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁵Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁶ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.</p> <p>⁷Grundstückentwässerungen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.</p> <p>⁸Notwendige Sanierungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen sowie weitere Kontrollen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.</p> <p>⁹Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.</p>
<p><i>Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen</i></p> <p><i>§ 17 EG UWR</i></p>	<p>§ 11</p> <p>¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>

<p><i>Abwasserkataster</i> § 33 V EG UWR</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

<p><i>Anschlusspflicht</i> Art. 11/12 GSchG</p>	<p>§ 13</p> <p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
<p><i>Anschlussrecht</i></p> <p>§§ 35/36 V EG UWR</p>	<p>§ 14</p> <p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.</p> <p>⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.</p>
<p><i>Bestehende Abwasseranlagen</i> § 34 V EG UWR</p>	<p>§ 15</p> <p>¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p> <p>³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>⁴Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.</p>
<p><i>Anschlussfrist</i></p>	<p>§ 16</p> <p>Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>

III. Bewilligungsverfahren

<i>Gesuch für private Abwasseranlagen</i>	<p>§ 17</p> <p>¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.</p> <p>²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p> <p>⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.</p>
<i>Gesuchsunterlagen</i>	<p>§ 18</p> <p>¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) Planunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);• Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet) ;• Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben;<ul style="list-style-type: none">○ Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw. ;○ Gewässerschutzbereiche A_w, A_o und üB;○ Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;• Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:<ul style="list-style-type: none">○ Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);○ Anfallstellen, Abwasserart und Menge;○ Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;○ Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;○ Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;○ Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);○ Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;• Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich;• Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der<ul style="list-style-type: none">○ Geschossflächen (in m²)○ Gebäudegrundflächen (in m²)○ In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²)

	<p>b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen; • Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig. <p>²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>
<i>Prüfungskosten</i>	<p>§ 19</p> <p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.</p>
<i>Baubeginn und Geltungsdauer</i>	<p>§ 20</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.</p>
<i>Projektänderung</i>	<p>§ 21</p> <p>¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p> <p>²Für Projektänderungen gilt § 52 ABauV.</p>
<i>Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks</i>	<p>§ 22</p> <p>¹Die Grundstückentwässerung ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>³Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen, und Dichtigkeitsprüfungen zu kontrollieren. Die Gemeinde schreibt das Prüfverfahren vor. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.</p> <p>⁴Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.</p>

IV. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

<i>Technische Ausführungsvorschriften</i>	<p>§ 23</p> <p>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ordner «Siedlungsentwässerung» BVU, Abteilung für Umwelt (AfU); • Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; • Richtlinie: «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.
<p>Entwässerungssysteme</p> <p><i>Teil-Trennsystem</i> Art. 7 GschG</p> <p><i>Mischsystem</i></p>	<p>§ 24</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.</p> <p>²Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet.</p>
<p><i>Nicht verschmutztes Abwasser</i></p>	<p>§ 25</p> <p>¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle; • 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage; • 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich. <p>Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben) <p>²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
<p><i>Einzelreinigung häuslicher Abwässer</i></p>	<p>§ 26</p> <p>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p>
<p><i>Wenig verschmutztes Abwasser</i></p>	<p>§ 27</p> <p>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden. b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

<p><i>Übergangslösung ausserhalb Bauzone</i></p>	<p>§ 28</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
<p><i>Einleitungsbewilligung</i></p>	<p>§ 29</p> <p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>
<p><i>Landwirtschaftsbetriebe</i></p>	<p>§ 30</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>²Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GschG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><i>Haftung</i></p>	<p>§ 31</p> <p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>

V. Abgaben

<p><i>Abgaben</i></p>	<p>§ 32</p> <p>Die Abgaben richten sich nach dem "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen".</p>
-----------------------	---

VI. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	<p>§ 33</p> <p>¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>
<i>Strafbestimmungen</i>	<p>§ 34</p> <p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	<p>§ 35</p> <p>¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 3. Dezember 2004 aufgehoben.</p>
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>§ 36</p> <p>¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

Dieses Reglement ist am 15. Juni 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

GEMEINDERAT KAISTEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber